

Papiermacher-BG



Die richtigen Reifen – und der Winter kann kommen

Beim ersten Wintereinbruch herrscht meist das reine Chaos auf Deutschlands Straßen. Ein Grund: Viele Verkehrsteilnehmer rüsten ihre Fahrzeuge zu spät oder gar nicht auf Winterreifen um.

Zurzeit werden knapp 43% aller Kraftfahrzeuge pro Jahr auf Winterreifen umgerüstet. Um durch eine stärkere Benutzung von Winterreifen die Sicherheit auf den Straßen zu verbessern, hat der Deutsche Verkehrssicherheitsrat mit Unterstützung der Berufsgenossenschaften die „Initiative Pro Winterreifen“ ins Leben gerufen. Die Kampagne will Verkehrsteilnehmer über deren Vorteile informieren sowie über Irrtümer im Umgang mit Winterreifen aufklären.

Wer mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen unterwegs ist, provoziert Unfälle. Winterreifen bieten bei Eis und Schnee entscheidende Vorteile. Die Gummimischung macht's: Das Profil von Winterreifen ist weicher und kann somit auch bei tiefen Temperaturen Matsch und Schnee besser verdrängen. Traktion und Spurtreue werden dadurch auf solchen Untergründen deutlich erhöht. Ihre Lauffläche weist viele kleine Quer- und Längsrillen

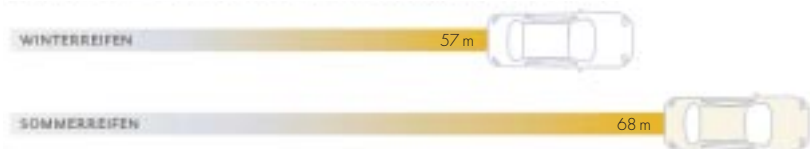
auf. So können sich Schnee und Matsch nicht festsetzen.

Reifen altern durch Witterungseinflüsse und Lagerung: Im Reifen enthaltene Stoffe, die für die nötige Flexibilität bei niedrigen Temperaturen sorgen, entweichen im Laufe der Zeit an die Reifenoberfläche. Sind die Schutzwachse auf fabrikneuen Reifen einmal

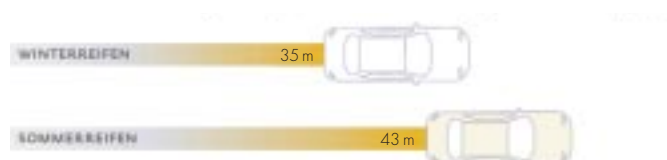
abgefahren, setzt sich der Alterungsprozess auch während der Lagerung der Reifen in der warmen Jahreszeit fort. Durch diese Alterung verlängern sich die Bremswege, und die Seitenführung lässt nach. Daher sollten Winterreifen nach spätestens vier Jahren durch neue ersetzt werden. Reifen kühl, trocken und dunkel lagern – am besten

Bremswegvergleich bei winterlichen Bedingungen

Bremsen auf Eis. (Messung bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h)



Bremsen auf Schnee. (Messung bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h)



gestapelt oder hängend, aber nicht stehend, da dies zu Unwuchten führen kann.

Haben die Reifen weniger als vier Millimeter Restprofil, verringert sich die Haftung auf Schnee und Eis spürbar. Eine simple, aber sichere Methode, die Profiltiefe eines Reifens zu messen, ist der „Münzcheck“. Auch der Euro



eignet sich hervorragend zum Profilmessen: Zeigt sich die goldfarbene Umrandung einer 1-Euro-Münze ganz oder wird sie nur knapp vom Gummiprofil verdeckt, ist die 4-Millimeter-Grenze längst unterschritten, und die alten Winterreifen sollten ausgetauscht werden.

Auch mit Winterreifen kann nur derjenige sicher durch Eis und Schnee kommen, der sich entsprechend verhält. Grundsätzlich gilt: Langsam und vorausschauend fahren. Wer frühzeitig reagieren kann, vermeidet es, scharf bremsen oder ruckartig lenken zu müssen.

Weitere Informationen zum Thema Winterreifen gibt es auch im Internet unter www.pro-winterreifen.de.

Quelle: DVR

KB

Vereinfachung des Arbeitsschutzrechts

Am 2. Oktober 2002 ist die „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Diese Artikelverordnung ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung und Modernisierung der Arbeitsschutzvorschriften im europäischen Kontext.

Zahlreiche Vorschriften über Arbeitsmittel, d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen sowie Rechtsvorschriften über die Anlagensicherheit wurden zusammengefasst und neu geordnet. Damit wird der Weg bereitet für eine Straffung des bisherigen Regelwerkes sowie die bessere Anwendbarkeit und Akzeptanz der Regelungen. Nach einer Schätzung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird im Zuge der Umsetzung der Artikelverordnung etwa die Hälfte der derzeit bestehenden BG-Vorschriften entfallen.

Kern der Verordnung ist die Neuordnung des Betriebs- und Anlagensicherheitsrechts. Mit aufgenommen wurden die 13. und 14. Verordnung (Aerosolverpackungen, Druckgeräte) zum Gerätesicherheitsgesetz sowie die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung. Geändert wur-



den die Arbeitsstättenverordnung (Nichtraucherschutz) und die Gefahrstoffverordnung.

Die genannte Artikelverordnung setzt EG-Richtlinien in nationales Recht um und schafft ein einheitliches Anlagensicherheitsrecht bei klarer Trennung von Beschaffenheit und Betrieb. Die Artikelverordnung ist im Internet unter der Adresse: www.bundesanzeiger.de im Bundesgesetzblatt Nr. 70 vom 02. 10. 2002 nachzulesen. SG

Unfall bei Demontagearbeiten

Demontagearbeiten vor Umbauten, nach Bränden oder Havarien werden gerade in kleineren Betrieben oft auch von den dort Beschäftigten durchgeführt. Die dabei auftretenden Gefährdungen werden häufig unterschätzt, die Mitarbeiter nicht richtig eingewiesen und es mangelt an Werkzeug und Gerät zur sicheren Durchführung der für die Mitarbeiter ungewohnten Tätigkeiten. Welche Konsequenzen sich bei allzu unbedarfter Herangehensweise an solche branchenunüblichen Tätigkeiten ergeben können, zeigt das folgende Beispiel:

Durch einen Brand war der Lüfterraum einer Imprägnieranlage stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Aufgrund der Schäden konnte die Anlage nicht weiter betrieben werden. Im Laufe der Aufräumarbeiten wurden die normalerweise als Bedienpersonal eingesetzten Mitarbeiter unter anderem zur Demontage der Maschinen und Rohrleitungen in dem ausgebrannten Lüfterraum eingesetzt. Ihr „Einsatzbefehl“ beschränkte sich auf die mündliche Anweisung, die beschädigten Anlagenteile auszubauen und abzutransportieren. Bei der eigentlichen Durchführung der unterschiedlichen Arbeiten waren sie auf sich allein gestellt, es erfolgte

keine Absprache darüber, wie und mit welchen Hilfsmitteln diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Zum Abtransport eines in 2,5 Meter Höhe verlegten Stahlrohres von 45 Zentimeter Durchmesser und etwa 2,5 Meter Länge hatten zwei Mitarbeiter ein Mitgängerflurförderzeug (Ameise) mit einem Transportgestell für stehende Papierhülsen bereit gestellt (siehe Bild).

Die beiden mit der Demontage beauftragten Männer, beide sonst als Maschinengehilfen an der Imprägnieranlage beschäftigt, hatten zunächst die Flanschschrauben gelöst und das Rohrstück von etwa 120 Kilogramm Gewicht auf einen Lüfterkasten gelegt. Anschließend rollten sie das Rohr auf das mit Hilfe der Ameise angehobene Hülsentransportgestell. Einer der beiden Mitarbeiter blieb auf dem Transportgestell stehen um das Rohr festzuhalten, der andere senkte die Gabeln bis etwa 70 Zentimeter über dem Boden und versuchte das sperrige Rohrstück aus dem Raum herauszuführen. Dabei stieß das Rohr an ein Maschinenteil, kam ins Rollen und stürzte zu Boden (im Bild rechts unten zu sehen). Der auf dem Gestell

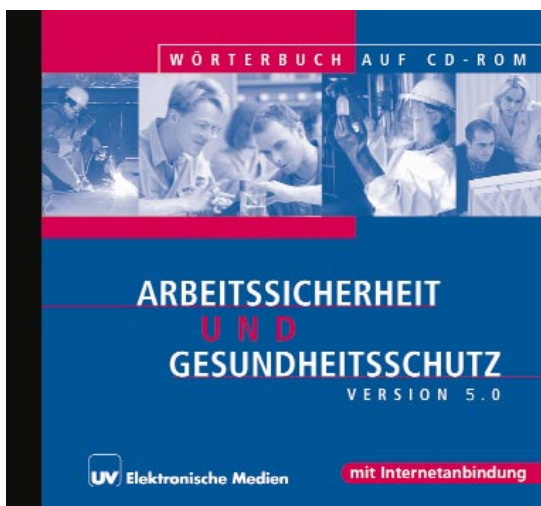


stehende Mitarbeiter versuchte vor dem Fallen des Rohres abzuspringen, stürzte und wurde von dem fallenden Rohr getroffen. Dabei erlitt er schwere Quetschungen im Brustbereich.

Die nach dem Unfall ermittelten Ursachen, wie:

- die Verwendung eines ungeeigneten Transportmittels,
- die fehlende Befestigung des Rohres auf dem Transportgestell,
- die Mitfahrt des Verletzten auf dem Gestell,
- die mangelnde Koordinierung und Aufsicht der Demontagearbeiten und

Fortsetzung auf Seite 4



Seit 1996 erscheint das seit langem von vielen Fachkräften für Arbeitssicherheit als Standard-Nachschlagewerk genutzte Lexikon „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ auch auf CD-ROM. Jetzt erhältlich ist die aktualisierte und erweiterte Version 5.0.

Neben der Aktualisierung der Stichwörter sind im Bereich Gesetze und Verordnungen zehn wichtige Do-

kumente hinzugekommen z.B.: Betriebsverfassungsgesetz, Chemikalien-Verbotsverordnung, TRBA 450 – Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe, TRGS 220 – Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, TRGS 400 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdun-

gen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Anforderungen.

Unter den Ergänzungen findet sich auch der neue Beitrag „Zuständige unabhängige Stellen“ einschließlich „Akkreditierungsverfahren“. Insgesamt informieren ca. 50 neue oder erneuerte Abbildungen, dazu gehören auch die Sicherheitszeichen auf dem aktuellen Stand der BGV A8.

Fortsetzung von Seite 3

- nicht zuletzt der Einsatz für diese Tätigkeit nicht ausgebildeten Personals verleiten einen fast dazu zu sagen: „So kam es, wie es kommen musste!“ Die aus den genannten Ursachen ablesbaren Mängel der Organisation und Vorbereitung der Arbeiten

sprechen für sich. Gerade beim Einsatz „ungeübten“ Personals ist eine detaillierte und klare Arbeitsanweisung, die vorhersehbare Schwierigkeiten einbezieht, von Bedeutung. Nur so ist der reibungslose und sichere Ablauf auch unüblicher Arbeiten im Betrieb gewährleistet. SG

Über 50 Internetadressen bieten einen direkten Zugang zu weiterführenden Informationen und ermöglichen eine Online-Recherche. Die CD-ROM **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 5.0**

(ISBN 3-89869-047-4) kostet 84 € (Update 42 €) und ist erhältlich bei der: Universum Verlagsanstalt GmbH KG, Postfach 57 20, 65 175 Wiesbaden
Telefon: 06 1 1/90 30-239,
Bestell-Fax: 06 1 1/90 30-281
Homepage: www.universum.de,
E-mail: vertrieb@universum.de

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@pzb-g.de

Verantwortlich:

Dr. Jörg Meyer, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Ulrich Meesmann

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983

